

Satzung über das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Barleben

Gemäß § 19 Absatz 5 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes-Sachsen – Anhalt (Kinderförderungsgesetz –KiFöG) vom 5. März 2003 (GVBL. LSA S.48), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 23.01.2013 (GVBL.LSA S.38), hat der Gemeinderat Barleben in seiner Sitzung amdie nachstehende Satzung über das Wahlverfahren zur Gemeindeelternvertretung für die Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Barleben beschlossen.

§ 1 Zweck

1. Mit dieser Satzung wird das Wahlverfahren für die Gemeindeelternvertretung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Barleben gemäß § 19 Absatz 5 KiFöG geregelt.
2. Die Elternsprecherinnen und Elternsprecher aus jeder Tageseinrichtung in der Gemeinde Barleben wählen aus ihrer Mitte einen Gemeindeelternvertreter.

§ 2 Wahlrecht und Wählbarkeit

1. Wahlberechtigt und wählbar für die Gemeindeelternvertretung sind die gewählten Elternsprecherinnen und Elternsprecher einer Tageseinrichtung.
2. Die Elternsprecherinnen und Elternsprecher dürfen ihr Wahlrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Elternsprecherinnen und Elternsprecher sind wählbar, wenn ihre schriftliche Zustimmung zu Annahme der Wahl dem Wahlvorstand vor dem Wahlvorgang vorliegt. Briefwahl ist nicht zulässig.
3. Elternsprecherinnen und Elternsprecher, die als Fachpersonal in einer Kindertageseinrichtung tätig sind oder die Aufsicht über diese führen, sind nicht wählbar.
4. Jede Elternsprecherinnen und Elternsprecher trägt sich namentlich in die Anwesenheitsliste ein; er hat eine Stimme.

§ 3 Einberufung und Wahlvorbereitung

1. Die Elternsprecherinnen und Elternsprecher wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter für die Gemeindeelternvertretung.
Zu der Wahl werden die Elternsprecherinnen und Elternsprecher von der Gemeinde, zu deren Gebiet die Kindertageseinrichtung gehört, mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden von der Gemeinde festgelegt.

2. Die Wahl wird von einem Wahlvorstand durchgeführt. Dieser besteht aus zwei Mitarbeitern der Gemeinde, von denen einer die Wahl leitet und einer das Protokoll führt.
3. Der Wahlleiter stellt die ordnungsgemäße Ladung zur Wahl sowie die Wahlberechtigung und Wählbarkeit anhand der Anwesenheitsliste fest.
4. Die anwesenden Wahlberechtigten werden vom Wahlleiter aufgefordert, Wahlvorschläge abzugeben. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen die Kandidatur annehmen. Vor Beginn der Wahlhandlung ist den Kandidaten angemessen Gelegenheit zur Vorstellung und den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten zu geben.

§ 4

Wahl und Niederschrift

1. In der Regel erfolgt die Wahl offen durch Handzeichen. Soweit ein Viertel der anwesenden Wahlberechtigten es verlangt, ist in geheimer Wahl mit Stimmzetteln abzustimmen.
2. Der Wahlleiter stellt fest, wie viele Stimmen auf den jeweiligen Wahlvorschlag entfallen sind. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die Niederschrift hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Bezeichnung der Wahl,
 2. Namen des Wahlvorstandes,
 3. Ort und Datum der Wahl,
 4. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung/des Aushangs,
 5. Feststellung der Zahl der anwesenden Wahlberechtigten,
 6. Liste der Wahlvorschläge,
 7. Anzahl der für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen,
 8. Wahlergebnis.

§ 5

Feststellung des Wahlergebnisses

Nach Abschluss der Auszählung des jeweiligen Wahlganges gibt der Wahlleiter das Wahlergebnis bekannt und fragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

§ 6

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Wahlergebnis der Wahl für die Gemeindeelternvertretung ist über den Einrichtungsträger in den Kindertageseinrichtungen durch Aushang bekanntzugeben. Der Träger ist für die Bekanntgabe vor Ort verantwortlich. Die Bekanntgabe erfolgt für die Dauer eines Monats. Sie ist mit dem Datum des Tages des Aushangs und dem Datum der Abnahme zu versehen und vom Träger der Kita zu unterzeichnen.

§ 7

Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen für die Wahl der Gemeindeelternvertretung nach § 4 Absatz 3 sowie die Bekanntmachungsanhänge nach § 6 sind von der Gemeinde für die Dauer der Wahlperiode aufzubewahren. Nach der nächsten Wahl sind die Wahlunterlagen zu vernichten.

§ 8

Ausscheiden, Nachrücken, Ersatzwahl

1. Scheidet ein gewählter Elternvertreter aus, rückt bis zum Ablauf der Wahlperiode der jeweils stimmnächste Bewerber nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
2. Steht kein stimmnächster Bewerber zur Verfügung, ist innerhalb von zwei Monaten eine Ersatzwahl durchzuführen; es wird für den Rest der Wahlperiode gemäß dieser Satzung neu gewählt.

§ 9

Konstituierende Sitzung und Ämter

1. Die Gemeinde Barleben lädt die gewählte Gemeindeelternvertretung mindestens 14 Tage vor der konstituierenden Sitzung ein.
2. Die Einladung wird wiederholt, wenn weniger als die Hälfte der Gemeindeelternvertreter zusagen.
3. Sollte auch eine wiederholte Einladung zu konstituierenden Sitzung die geforderte Quote nicht erreichen, so gilt sie trotzdem als ordnungsgemäß einberufen.
4. Die Gemeindeelternvertreter wählen in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte einen Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt:
 1. Vorsitzender,
 2. Stellv. Vorsitzender,
 3. Schriftführer.
5. Die Bewerber mit der höchsten gültigen Stimmenzahl sind gewählt. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 10
Wahl des Kreiselternvertreters

Die Gemeindeelternvertreter wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren einen Vertreter für die Kreiselternvertretung. Zu der Wahl werden die Gemeindeelternvertreter mindestens zwei Wochen vor dem Wahltag schriftlich eingeladen. Der Wahltag und die Wahlzeit werden von der Gemeinde Barleben festgelegt.
Die Wahl erfolgt entsprechend dem in dieser Satzung geregelten Wahlverfahren.

§ 11
Sprachliche Gleichstellung

Personen – und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Barleben, den.....

Keindorff
Bürgermeister